



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	1

1. Aus der Praxis:

DIN-Norm für Sachverständigentätigkeiten - Was bringt sie (nicht)?

Die Norm DIN EN 16775 (Sachverständigentätigkeiten - Allgemeine Anforderungen an Sachverständigenleistungen) ist im Februar 2016 veröffentlicht worden. Sie soll der Verbesserung der Transparenz und des Verständnisses zwischen Auftraggebern und Sachverständigen dienen. Zudem soll sie dazu beitragen, Hemmnisse bei der Bereitstellung grenzüberschreitender Sachverständigenleistungen abzubauen. Die Norm findet **keine** Anwendung, wenn für Sachverständigenleistungen obligatorische vertragliche und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen und Regelungen gelten; zum Beispiel bei Beratungen, Inspektionen oder Gerichtsverfahren. Inhaltlich enthält sie generelle Anforderungen an Sachverständigenleistungen, definiert Begriffe, beschreibt einen Verhaltenskodex, fordert entsprechende Qualifikationen und schildert den Verfahrensablauf der Sachverständigenleistung. Die genormten Anforderungen entsprechen deutschen Standards.

Anmerkung der Redaktion: Die Norm kann beim Beuth Verlag unter www.beuth.de für € 53,70 (als Download) bzw. € 58,40 als Druckversion bezogen werden.

2. Vergütung

Besondere Vergütung nach § 13 JVEG – ein Ausnahmetatbestand?

Nach § 13 JVEG kann ein Sachverständiger eine höhere Vergütung erreichen als in §§ 8 und 9 JVEG vorgesehen, wenn entweder beide Parteien oder das Gericht und eine Partei ihre Zustimmung erteilen. Es bleibt die Frage offen, ob sich eine besondere Vereinbarung hinsichtlich des schriftlichen Gutachtenauftrags auch auf die folgende mündliche Erläuterung im Gerichts-

termin bezieht oder ob der Sachverständige nach Ladung zum Termin erneut einen Antrag auf besondere Vergütung nach § 13 JVEG stellen muss.

Das OLG Jena (26.5.2016, Az.: 1 W 238/16) hat dazu folgende Entscheidung getroffen:
[Aus der Begründung](#)

[...] Vielmehr ist grundsätzlich erforderlich, dass eine Zustimmung der Parteien bzw. eine gerichtliche Entscheidung immer vor der jeweiligen Sachverständigentätigkeit erfolgen muss (OLG Koblenz, DS 2005, 154). Die gegenteilige Auffassung würde differenzierte Überlegungen für einen angemessenen Stundenlohn verhindern. So kann etwa die Anreise zu einer mündlichen Verhandlung erhebliche Fahrzeiten bedingen, die anders als üblicherweise bei privaten Aufträgen auch vollständig vergütet werden (§ 8 Absatz II 1 JVEG). Dies kann es durchaus als gerechtfertigt erscheinen lassen, einem erhöhten Stundenlohn für diesen Auftrag nicht zuzustimmen. Auch kann das Verhältnis der zwischenzeitlich entstandenen Sachverständigenkosten zum Streitwert eine differenzierte Zustimmung als sachgerecht erscheinen lassen (vgl. zum Ganzen: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.8.2014 – 7 W 44/14, BeckRS 2014, BECKRS 2014 Randnummer 27). Dem stehen die von dem LG in der Nichtabhilfeentscheidung vorgebrachten Einwände nicht entgegen. Zwar mag es sein, aus Praktikabilitätsgründen erhöhte Stundensätze auch für Folgeaufträge anzunehmen. Durchgreifend ist diese Begründung aber nicht. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass hier tatsächlich zwischen der erstmaligen Anzeige des Ast. hinsichtlich des erhöhten Stundensatzes und der Entscheidung des LG nur etwas mehr als ein Monat vergangen ist. Dieser Ablauf und die Zeitspanne führen vor dem Hintergrund der tatsächlichen Dauer der Gutachtenerstellung von mehreren Monaten nicht zu einer erheblichen Verzögerung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es zunächst den Parteien obliegt, die Zustimmung zu einem erhöhten Stundensatz zu erteilen. Werden die Parteien um Zustimmung zu einem erhöhten Stundensatz für das Erstgutachten ersucht, kann mit der Zustimmung nicht gleichzeitig antizipiert werden, dass diese Zustimmung jegliche weiteren Tätigkeiten des Sachverständigen erfassen soll. Denn zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob es überhaupt zu weiteren Tätigkeiten des Sachverständigen kommt. Der erhöhte Stundensatz ist entgegen der Auffassung des LG Gera auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes des Ast. zuzusprechen. Dem Ast. wurden bei der Beauftragung des Ergänzungsgutachtens schriftlich Hinweise erteilt, u.a. abermals auf das JVEG. Dennoch hat der Ast. als hauptberuflicher Sachverständiger keine neue Zustimmung der Parteien oder die gerichtliche Festsetzung verlangt. Zudem hätte der Ast. die Möglichkeit gehabt, bereits in seinem ursprünglichen Erhöhungsverlangen darauf hinzuweisen, dass der erhöhte Stundensatz nicht nur für das Erstgutachten, sondern auch für alle etwaigen weiteren im Anschluss an das Erstgutachten notwendigen weiteren Tätigkeiten wie etwa Ergänzungsgutachten und Anhörung verlangt werden. Hiervon war der Ast. nicht deshalb befreit, weil in dem ursprünglichen Erhöhungsverlangen ein Hinweis auf seine hauptberufliche Sachverständigentätigkeit erfolgt ist. Durch diesen Hinweis wird nicht deutlich, dass für jedwede Tätigkeit des Ast. der erhöhte Stundensatz verlangt wird. Im Übrigen ist es für die Höhe der Vergütung ohne Belang, ob das Ergänzungsgutachten von Amts wegen eingeholt wird. Dies mag auf die Vorschusspflicht von Einfluss sein, nicht aber auf die Höhe der Entschädigung des Sachverständigen. Daher ist für das Ergänzungsgutachten ein Stundensatz von 70 Euro zu Grunde zu legen.

[Leitsatz](#)

Die Zustimmung der Parteien bzw. die gerichtliche Entscheidung nach § 13 Abs. 2 JVEG zu einem Stundensatz für das Ausgangsgutachten erstreckt sich nicht ohne Weiteres auf sämtliche an das Ausgangsgutachten anschließenden gutachterlichen Tätigkeiten.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.